

Veranstaltererklärung

(Veranstalter/Bevollmächtigter: Name, Anschrift [in Druckbuchstaben], ggf. Telefon)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

An die
Stadt Verl
Straßenverkehrsbehörde
Paderborner Str. 5
33415 Verl

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift oder Stempel)

Mindestversicherungssummen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche gem. den Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO):

- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen:
 - o 500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €)
 - o 100.000 € für Sachschäden,
 - o 20.000 € für Vermögensschäden;
- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts:
 - o 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
 - o 50.000 € für Sachschäden,
 - o 5.000 € für Vermögensschäden;
- bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen:
 - o 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100 000 €),
 - o 50.000 € für Sachschäden,
 - o 5.000 € für Vermögensschäden.

Unabhängig von o.g. Mindestversicherungssummen muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug ein für die Teilnahme an der Veranstaltung geltender Haftpflichtversicherungsvertrag mit folgenden Mindestversicherungssummen abgeschlossen werden:

- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 € pauschal
- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 € pauschal

Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter werden Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen.

Es ist ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus Schäden der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen aufzuerlegen.

Mindestversicherungssummen sind:

- für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen
 - o 500.000 € für Personenschäden pro Ereignis,
 - o 150.000 € für die einzelne Person,
 - o 100.000 € für Sachschäden,
 - o 20.000 € für Vermögensschäden;
- für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts
 - o 250.000 € für Personenschäden pro Ereignis,
 - o 150.000 € für die einzelne Person,
 - o 50.000 € für Sachschäden,
 - o 10.000 € für Vermögensschäden.

Es ist eine Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Mindestversicherungssummen abzuschließen:

- 15.000 € für den Todesfall,
- 30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.

Der Veranstalter hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

- 7.500 € für den Todesfall
- 15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).